



# Amtsblatt

Donnerstag, 17. Januar 2019

Ausgabe: 03/2019

## **Bekanntmachung für die Verbandsgemeinde Otterbach – Otterberg Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes „Einspännigerfeld“, Ortsgemeinde Schneckenhausen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg in seiner Sitzung vom 25.10.2018 beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes „Einspännigerfeld“, in der Ortsgemeinde Schneckenhausen von der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Untere Landesplanungsbehörde mit Genehmigungsverfügung vom 06.12.2018, 5.6/610-13 VG Otterbach-Otterberg, auf Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde. Somit tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die vorgenannte Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterbach, am Dienort: Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19, 67731 Otterbach, bereitgelegt. Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, erfolgen. Des Weiteren können die Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg bzw. im [geportal.rlp.de](http://geportal.rlp.de) des Landes Rheinland-Pfalz eingesehen werden.

**Hinweis:** Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Verbandsgemeinde geltend gemacht worden sind. In anschließend abgedruckten Lageplan ist der Geltungsbereich verdeutlicht.

Otterberg, 08.01.2019  
gez. Harald Westrich, Bürgermeister

